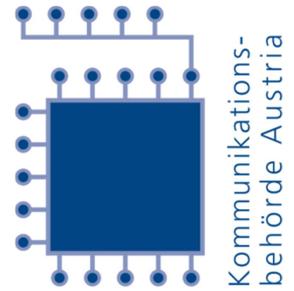


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/16-265	Dr. Urbanek	463	27.06.2016

Straferkenntnis

Sie haben es im Zeitraum

vom	bis	in
01.03.2014	14.03.2016	Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

als Geschäftsführer der VICE Austria GmbH (FN 219379 t beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft unterlassen, der KommAustria die Aufnahme der Tätigkeit des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://noisy.vice.com/alps/videos> anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	3 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die VICE Austria GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 1.960/16-265** – auf das **Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX**, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.03.2016, KOA 1.960/16-188, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die VICE Austria GmbH die Bestimmung nach § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den seit dem 01.03.2014 unter der Adresse „<http://noisy.vice.com/alps/videos>“ zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.05.2016 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der VICE Austria GmbH wegen des Vorwurfs, er habe es als Geschäftsführer der VICE Austria GmbH zu verantworten, dass der unter der Adresse „<http://noisy.vice.com/alps/videos>“ zum Abruf bereitgestellte audiovisuelle Mediendienst im Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 14.03.2016 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt wurde, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit Schreiben vom 04.06.2016 nahm der Beschuldigte schriftlich zu der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung, wobei er darin ausführte, dass er unmittelbar nach Erkennen der Rechtsverletzung den rechtskonformen Zustand hergestellt habe. In der Zwischenzeit seien

auch bereits weitere Videokanäle der VICE Austria GmbH gemeldet und die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden, in Hinkunft rechtstreu zu agieren.

Der Beschuldigte ersuchte darüber hinaus, von einer Bestrafung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering seien. Alternativ bat er, das Strafverfahren mit einer Ermahnung zu beenden oder nur eine Mindeststrafe zu verhängen.

Schließlich führte der Beschuldigte aus, dass die VICE Austria GmbH ursprünglich aus dem Printbereich kommen würde, weshalb er bis zum Feststellungsverfahren rechtsirrig davon ausgegangen sei, dass die VICE Austria GmbH keinen audiovisuellen Mediendienst betreibe. Die endgültige Klärung der Rechtslage zu Videokanälen von „Printprodukten“ und deren Online-Ableger sei auch noch nicht so lange her, dass man dem Beschuldigten einen schwerwiegenden Vorwurf daraus machen könnte.

Der Beschuldigte machte keine Angaben über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bzw. allfällige Obsorge- und Unterhaltspflichten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

A ist Geschäftsführer der VICE Austria GmbH. Die VICE Austria GmbH ist eine zu FN 219379 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Unternehmensgegenstand der VICE Austria GmbH ist der Betrieb von Online-Medien.

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass die VICE Austria GmbH einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben. Mit Schreiben vom 29.01.2016 leitete die KommAustria in weiterer Folge ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein.

Die VICE Austria GmbH bietet seit 01.03.2014 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://noisey.vice.com/alps/videos> an.

Der Abrufdienst <http://noisey.vice.com/alps/videos> bietet Video-Premieren sowie Dokumentations- und Unterhaltungsformate aus dem Musikbereich. Neue Episoden werden in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht. Die abrufbar gehaltenen Videos werden in Form von „Show“-Serien veröffentlicht, wobei auf der Startseite zunächst die aktuellste „Show“ angekündigt wird. Unter dem darunter gelagerten Programmpunkt „Latest Videos“ finden sich die jüngsten Veröffentlichungen aus dem Show-Bereich. Unter der Rubrik „Alles Shows“ werden Links zu sämtlichen Folgen der Serien abrufbar gehalten.

Die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte über das e-RTR-Portal am 15.03.2016.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.03.2016, KOA 1.960/16-188, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die VICE Austria GmbH die Bestimmung nach § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den seit dem 01.03.2014 unter der Adresse „<http://noisey.vice.com/alps/videos>“ zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von etwa xxx,- Euro aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur VICE Austria GmbH und den Umstand, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der VICE Austria GmbH ist, beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung zum Unternehmensgegenstand der VICE Austria GmbH ergibt sich aus einer Einsichtnahme in das Impressum der Website <https://www.vice.com>.

Die weiteren Feststellungen, dass die VICE Austria GmbH unter der Adresse „<http://noisey.vice.com/alps/videos>“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit 01.03.2014 anbietet, sowie dass der Beschuldigte unter der Adresse „<http://noisey.vice.com/alps/videos>“ einen audiovisuellen Mediendienst erst am 15.03.2016 der KommAustria angezeigt hat, ergeben sich aus der genannten Anzeige sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 21.03.2016, KOA 1.960/16-188. Diese Feststellungen wurden zudem vom Beschuldigten im Rahmen seiner Stellungnahme auch nicht bestritten.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.) Das angenommene Nettoeinkommen in der Höhe von xxx Euro monatlich beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der VICE Austria GmbH tätig, die unter anderem mehrere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereitstellt.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht der Statistik Austria (Stand Februar 2016), wonach unselbständig Erwerbstätige bzw. männliche Angestellte (als solche gelten auch Geschäftsführer) der Branche „Information und Kommunikation“ im Jahr 2013 durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto 34.276,- Euro aufwiesen. Demgegenüber weist die Statistik für unselbständige männliche Führungskräfte durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto 56.187,- Euro aus (vgl. dazu: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html).

Die Einkünfte des Geschäftsführers eines Unternehmens, welches mehrere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbietet und dessen Unternehmensgegenstand der Betrieb von Online-Medien ist, dürften zwar nicht unmittelbar mit jenen eines Vorstandsmitglieds eines Konzernunternehmens (diese fallen ebenso in die Statistik, wie Geschäftsführer von Restaurants, Hotels oder Handelsbetrieben) vergleichbar sein, werden aber weit über dem Jahresnettoeinkommen eines durchschnittlichen Angestellten der Branche „Information und Kommunikation“ zu liegen kommen. Legt man daher der Schätzung das von der Statistik Austria ausgewiesene arithmetische Mittel für unselbständige männliche Führungskräfte in Höhe von netto 56.187,- Euro (durchschnittliche Jahreseinkünfte) zugrunde, resultiert daraus ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto etwa xxx Euro. Dieser Betrag bewegt sich im mittleren Bereich der für männliche Führungskräfte erhobenen Nettojahreseinkommen, und stellt somit einen realistischen Näherungswert dar.

Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der VICE Austria GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendienstanbieter zu gewährleisten und hat er der VICE Austria GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die VICE Austria GmbH, deren Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Beschuldigte ist, den unter der Adresse „<http://noisey.vice.com/alps/videos>“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf jedenfalls seit 01.03.2014 anbietet. Der Beschuldigte wäre somit als Geschäftsführer der VICE Austria GmbH verpflichtet gewesen, dessen Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria anzuzeigen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 15.03.2016.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige der Tätigkeit der VICE Austria GmbH als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf jedenfalls seit 01.03.2014 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, wie dies auch bereits mit Bescheid der KommAustria vom 21.03.2016, KOA 1.960/16-188, rechtskräftig festgestellt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G jedenfalls mit 01.03.2014 und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes am 15.03.2016 an, sodass der Tatzeitraum vom 01.03.2014 bis zum 14.03.2016 andauerte.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als

Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Anzeigeverpflichtungen nach § 9 AMD-G nachzukommen, bestanden hat. Vielmehr führte der Beschuldigte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.06.2016 aus, er bis zum Rechtsverletzungsverfahren davon ausgegangen sei, dass die VICE Austria GmbH keinen audiovisuellen Mediendienst betreibe. Darüber hinaus sei die Rechtslage zu Videokanälen von „Printprodukten“ und deren Online-Ableger erst in jüngster Zeit geklärt worden.

Im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen diese Umstände zwar faktisch zu erklären, weshalb die Anzeige unterlassen wurde, stellen jedoch keinen verwaltungsstrafrechtlichen Entschuldigungsgrund dar: Als Geschäftsführer einer Firma, welche audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbietet, oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass er der Anzeigepflicht nach dem AMD-G nachkommt. Unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevante Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, dem Beschuldigten überdies möglich und zumutbar. Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G begangen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung (BGBl. I Nr. 33/2013). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der

Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Tramer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von netto xxx Euro zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.5. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in

Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die VICE Austria GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/16-265 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebug eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)